

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 17
Bekanntmachungen	S. 17
Auf einen Blick	S. 24

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 08. Februar bis 12. Februar 2016 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Donnerstag, 11.02.2016

17.00 Uhr Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung sowie Landwirtschaft, Rathaus

BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2013 DER STADT KREFELD

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Krefeld zum 31.12.2013 durch den Rechnungsprüfungsausschuss. In seiner Sitzung am 09.09.2015 hat dieser dem Jahresabschluss einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Der Rat der Stadt Krefeld hat daraufhin in seiner Sitzung am 29.09.2015 folgendes beschlossen:

- Der Rat stellt den Jahresabschluss 2013 gemäß § 96 (1) S. 1 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), in Kraft getreten am 04.07.2015, auf der Grundlage des Abschlussergebnisses vom 02.09.2014 durch Beschluss fest.
- Der Rat beschließt gemäß § 96 (1) S. 2 GO NRW den beim Jahresabschluss 2013 festgestellten Fehlbetrag in Höhe von 37.174.707,93 Euro mit der Allgemeinen Rücklage der Bilanz zu verrechnen.
- Die Ratsmitglieder erteilen dem Oberbürgermeister gemäß § 96 (1) S. 4 GO NRW für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung.

Der festgestellte Jahresabschluss wurde im Anschluss gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt, die am 17.12.2015 ihre Zustimmung zur Bekanntgabe erteilte.

Wesentliche Daten des Jahresabschlusses 2013 sind nachfolgend dargestellt:

Bilanz der Stadt Krefeld zum 31.12.2013 (in TEuro):

AKTIVA		PASSIVA	
1. Anlagevermögen	2.213.481	1. Eigenkapital	602.159
2. Umlaufvermögen	60.509	2. Sonderposten	492.921
3. Aktive RAP	14.781	3. Rückstellungen	479.881
		4. Verbindlichkeiten	663.317
		5. Passive RAP	50.493
Bilanzsumme	2.288.771	Bilanzsumme	2.288.771

Ergebnisrechnung 2013 der Stadt Krefeld (in TEuro):

Erträge und Aufwendungen		
+	Ordentliche Erträge	647.787
-	Ordentliche Aufwendungen	702.471
=	Ordentliches Ergebnis	-54.684
+	Finanzergebnis	17.509
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-37.175
+	Außerordentliches Ergebnis	0
=	Jahresergebnis	-37.175

Finanzrechnung 2013 der Stadt Krefeld (in TEuro):

Ein- und Auszahlungen		
+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	621.350
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	614.176
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.174
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	25.950
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	42.143
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-16.193
=	Finanzmittelfehlbetrag	-9.019
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	11.213
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2.194

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss der Stadt Krefeld zum 31.12.2013 wird hiermit gemäß § 96 (2) S. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, Zimmer C202 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsicht kann montags bis freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 15.30 Uhr erfolgen.

Des Weiteren wird der Jahresabschluss der Stadt Krefeld zum 31.12.2013 - unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss - in Kürze unter der Adresse www.krefeld.de im Internet verfügbar sein.

Krefeld, den 15.01.2016

Frank Meyer

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS VOM 20.12.2015 ZUM INKRAFTTRETEN DER 7. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 428 1. ERGÄNZUNG – BEIDERSEITS EMIL-SCHÄFER-STRASSE - IM BEREICH EMIL-SCHÄFER-STRASSE 81 UND 85

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 10.12.2015:

- Der Bebauungsplan Nr. 428 1. Ergänzung – beiderseits Emil-Schäfer-Straße - wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 1. vereinfachten Änderung geändert.
- Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 428 1. Ergänzung – beiderseits Emil-Schäfer-Straße - wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO) gemäß Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
- Der Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 428 1. Ergänzung – beiderseits Emil-Schäfer-Straße - gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

II. Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rats der Stadt Krefeld vom 18.06.2015 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 428 1. Ergänzung – beiderseits Emil-Schäfer-Straße - wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

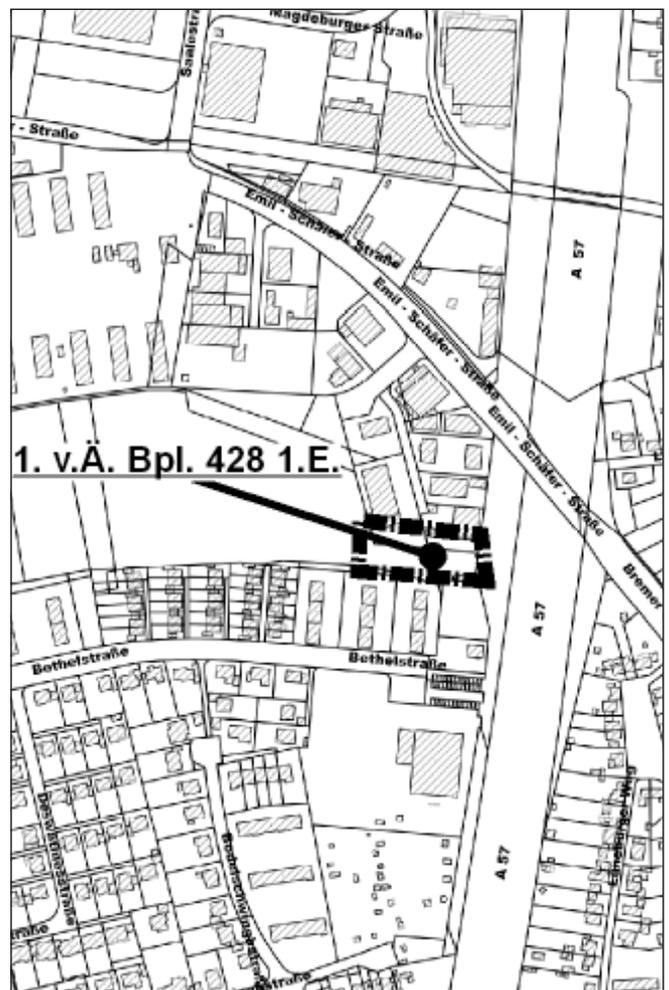
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 428 1. Ergänzung – beiderseits Emil-Schäfer-Straße - gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



IV. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 20.12.2015
DER OBERBÜRGERMEISTER
Frank Meyer

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS VOM 21.12.2015 ZUM INKRAFTTRETEN DER 7. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 210 BLATT 2 -FLÜNNERTZDYK/ MOERSER LANDSTRASSE/ NIEPER STRASSE - IM BEREICH MOERSER LANDSTRASSE 6

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 10.12.2015:

- a) Der Bebauungsplan Nr. 210 Blatt 2 – Flünnertzdyk/ Moerser Landstraße/ Nieper Straße - wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 7. vereinfachten Änderung geändert.
- b) Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 210 Blatt 2 – Flünnertzdyk/ Moerser Landstraße/ Nieper Straße - wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden. Den Stellungnahmen zu den Ziffern 1 - 5 wird nicht gefolgt. Zu der Stellungnahme unter Ziffer 6 ist keine Entscheidung erforderlich.
- c) Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 Blatt 2 – Flünnertzdyk/ Moerser Landstraße/ Nieper Straße - wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gemäß Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
- d) Der Begründung zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 Blatt 2 – Flünnertzdyk/ Moerser Landstraße/ Nieper Straße - gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

II. Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rats der Stadt Krefeld vom 18.06.2015 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 Blatt 2 – Flünnertzdyk/ Moerser Landstraße/ Nieper Straße - wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

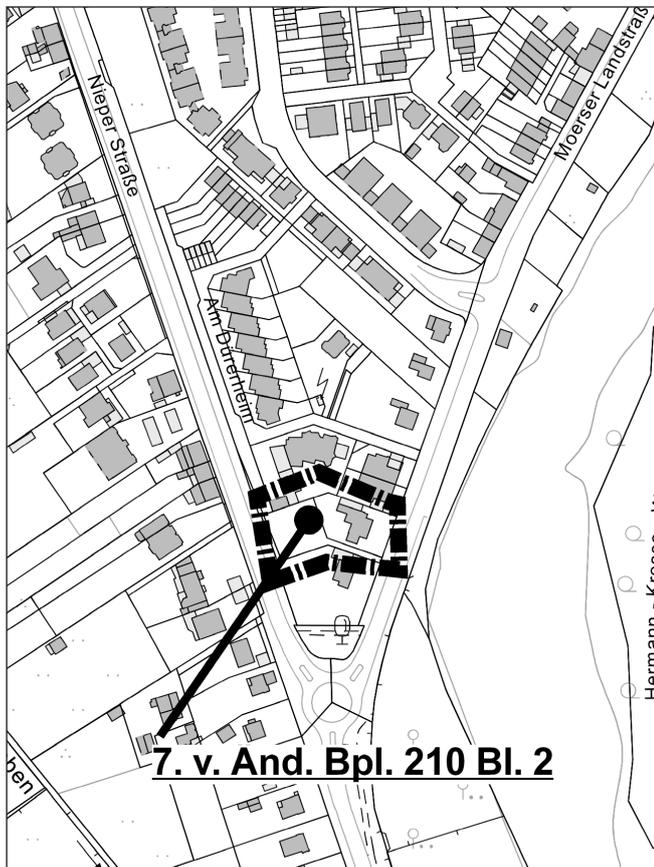
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 Blatt 2 – Flünnertzdyk/ Moerser Landstraße/ Nieper Straße -gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



IV. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:
zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 21.12.2015
DER OBERBÜRGERMEISTER
Frank Meyer

ALLGEMEINE PREISE UND ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER GRUND- UND ERSATZVERSORGUNG FÜR DIE VERSORGUNG MIT ERDGAS IN NIEDERDRUCK IM GRUNDVERSORGUNGS- GEBIET DER SWK ENERGIE GMBH

Die SWK ENERGIE GmbH, im folgenden SWK ENERGIE genannt, stellt zu den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 08.11.2006 Erdgas im Versorgungsgebiet der SWK ENERGIE zu folgenden Preisen zur Verfügung:

1 Allgemeine Preise

	Jahres-Grundpreis EUR		Arbeitspreis Cent/kWh	
	(netto)	(brutto)	(netto)	(brutto)
Verbrauch von 0 – 9.999 kWh/a	171,60	204,20	5,30	6,31
Verbrauch von 10.000 – 24.999 kWh/a	203,20	241,81	5,30	6,31
Verbrauch von 25.000 – 49.999 kWh/a	375,50	446,85	5,30	6,31
Verbrauch von 50.000 – 99.999 kWh/a	481,90	573,46	5,30	6,31
Verbrauch über 100.000 kWh/a	649,90	773,38	5,30	6,31

Die Bruttopreise sind aus Übersichtsgründen auf zwei Nachkommastellen gerundet. Das Gasentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (ab 01.01.2007: 19%) zum Rechnungsbetrag.

2 Abrechnung und Mitteilungspflichten

- 2.1 Der Grundpreis wird je Messeinrichtung berechnet.
- 2.2 Weicht das Abrechnungsjahr aus von der SWK ENERGIE zu vertretenden Gründen (z.B. Änderung des Ableseturnusses, Preisänderungen u. dgl.) von 365 Tagen bzw. in Schaltjahren von 366 Tagen ab oder verkürzt es sich infolge Wechsels des Kunden, so wird der von dem Kunden zu zahlende Grundpreis zeitanteilig ermäßigt bzw. erhöht in Rechnung gestellt.
- 2.3 Die Abrechnung des Erdgasverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die SWK ENERGIE erhebt monatliche Abschlagszahlungen.

Auf Wunsch des Kunden wird der Erdgasverbrauch von der SWK ENERGIE monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der SWK ENERGIE nach Maßgabe der Ziffern 2.3.1 bis 2.3.3 eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

- 2.3.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 2.3.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWK ENERGIE vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
 - die Zählernummer,
 - falls der Messstellenbetrieb und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
 - der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
 - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.
- 2.3.3 Die SWK ENERGIE wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein An-

gebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

- 2.4 Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

3 Zahlungsverzug, Inkasso, Sonstige Kosten, Kosten für unterjährige Abrechnung

- 3.1 Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Belieferung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen (Stand: 01.01.2016):

	netto	brutto
Mahnung *	3,80 Euro	3,80 Euro
Telefoninkasso *	10,00 Euro	10,00 Euro
Vergebliche Anfahrt Unterbrechung *	26,70 Euro	26,70 Euro
Sperrung / Unterbrechung * des Anschlusses	46,71 Euro	46,71 Euro
Entsperrung / Wiederherstellung des Anschlusses	46,71 Euro	55,58 Euro
Zusatzkosten Spätereinschaltung	46,71 Euro	55,58 Euro

3.2 Sonstige Kosten

	netto	brutto
Erstellung Ratenplan	10,00 Euro	11,90 Euro
Erstellung eines Rechnungsnachdruckes	6,30 Euro	7,50 Euro
Umstellung Abrechnungsverfahren von rollierend auf Stichtagsabrechnung je Zähler (einmalig)	23,95 Euro	28,50 Euro
Bei Ablesung durch SWK zusätzlich je Zähler	8,82 Euro	10,50 Euro
Erstellung einer Zwischenrechnung bzw. Rechnungskorrektur je Rechnung / Zähler	21,01 Euro	25,00 Euro

3.3 Kosten für unterjährige Abrechnung gem. § 40 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

Entgelte pro Jahr und Zähler

Entgelt für eine jährliche Abrechnung	0,00 Euro	0,00 Euro
Zusätzliches Entgelt für eine halbjährliche Abrechnung gemäß Vereinbarung	21,01 Euro	25,00 Euro
Zusätzliches Entgelt für eine vierteljährliche Abrechnung gemäß Vereinbarung	47,90 Euro	57,00 Euro
Zusätzliches Entgelt für eine monatliche Abrechnung gemäß Vereinbarung	157,14 Euro	187,00 Euro

* Für diese Pauschalen fällt keine Umsatzsteuer an.

** Das jährlich zu zahlende Entgelt für die unterjährige Abrechnung wird anteilig im Rahmen der einzelnen Abrechnungen berechnet.

In den übrigen Eurobeträgen (brutto) ist die Umsatzsteuer von z. Zt. 19% enthalten.

Bei Zahlungsverzug berechnet die SWK ENERGIE ab Fälligkeit Verzugszinsen in gleicher Höhe wie bei der Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredites.

4 Erdgassteuer, Umsatzsteuer und Konzessionsabgabe

4.1 Erdgassteuer und Umsatzsteuer

Die Arbeitspreise (netto) beinhalten die gesetzlich festgelegte Erdgassteuer von z. Z. 0,55 Cent/kWh (Stand: 01.01.2003).

Die vorgenannten Bruttopreise beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von z. Z. 19 %, gültig ab 01.01.2007.

4.2 Konzessionsabgabe

Das Entgelt enthält die Konzessionsabgabe (KA), die an die Stadt Krefeld abgeführt wird.

Die Konzessionsabgabe beträgt:

- bei ausschließlicher Nutzung zum Kochen oder zur Warmwasserbereitung ab 01.01.1995 0,77 Cent/kWh.
- bei sonstigen Lieferungen ab 01.01.1993 0,33 Cent/kWh.

5 Thermische Gasabrechnung

Das dem Kunden gelieferte Erdgas wird in m³ (Betriebszustand) gemessen und auf der Grundlage der im Erdgas chemisch gebundenen Wärmemenge in kWh abgerechnet. Die technische Regel dazu ist die jeweils aktuelle Fassung des DVGW Arbeitsblattes G 685, z. Zt. Ausgabe 11/2008. Details befinden sich in den Veröffentlichungen der SWK NETZE GmbH im Rahmen der Erdgasabrechnung gemäß DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. Arbeitsblatt G 685 Gasabrechnung.

6 Kündigung, Änderungen der Allgemeinen Preise

6.1 Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

6.2 Änderungen der Allgemeinen Preise werden nach § 36 Abs. 1 EnWG gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag

ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

7 Schlichtungsstelle ENERGIE und Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

7.1 Schlichtungsstelle ENERGIE

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Tel.: 030 / 27 57 240 – 0

Fax: 030 / 27 57 240 – 69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

7.2 Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen

Verbraucherservice

Postfach 8001

53105 Bonn

Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr 030 22480-500 oder

01805 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Telefax: 030 22480-323

Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

8 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Preise und Ergänzenden Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit Erdgas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH (Anlage zur Gasgrundversorgungsverordnung – Gas-GVV) treten mit Wirkung ab 01.04.2016 in Kraft und ersetzen die bisherigen Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Erdgas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH.

Krefeld, 02.02.2016

SWK ENERGIE GmbH

Die Geschäftsführung

ERDGAS: ZUVERLÄSSIGE ENERGIE FÜR IHR ZUHAUSE

Günstigere Arbeitspreise und eine neue Preisstruktur für die Grund- und Ersatzversorgung für Gaskunden in Krefeld ab 1. April 2016.

Krefeld, im Februar 2016

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

für Heizgaskunden in der Grund- und Ersatzversorgung Gas mit einer Nennwärmebelastung des Heizkessels bis 150 kW wird die Preisstruktur geändert.

Statt eines Leistungspreises, der von der Größe des installierten Heizgaskessels abhängig ist, wird ab dem 01.04.2016 ein Grundpreis berechnet, der vom jeweiligen Verbrauch abhängt. Zudem wird zeitgleich der Arbeitspreis für die Grund- und Ersatzversorgung Gas um 0,187 Cent/kWh netto (entsprechend 0,2225 Cent/kWh brutto) gesenkt.

Ab 1. April 2016 gelten folgende Preise für die Grund- und Ersatzversorgung Gas in Krefeld:

Grundpreise netto brutto

- Verbrauch von 0 - 9.999 kWh/a:
netto 171,60 €/a brutto 204,20 €/a
- Verbrauch von 10.000 - 24.999 kWh/a:
netto 203,20 €/a brutto 241,81 €/a
- Verbrauch von 25.000 - 49.999 kWh/a:
netto 375,50 €/a brutto 446,85 €/a
- Verbrauch von 50.000 - 99.999 kWh/a:
netto 481,90 €/a brutto 573,46 €/a
- Verbrauch über 100.000 kWh/a:
netto 649,90 €/a brutto 773,38 €/a

Arbeitspreise

einheitlich für alle Verbräuche:
netto 5,30 ct/kWh brutto 6,31 ct/kWh

Die Nettoarbeitspreise beinhalten die gesetzlich festgelegte Erdgassteuer von z. Zt. 0,55 Cent/kWh. Die angegebenen Bruttopreise beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von 19 %. Die Bruttopreise sind aus Übersichtsgründen auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Die Allgemeinen Preise und ergänzenden Bestimmungen der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit Erdgas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH liegen in den SWK ServiceCentern aus und werden auf Anfrage auch gern zugeschiedt.

Länger binden lohnt sich. 2 Jahre günstige Energiepreise sichern! Jetzt informieren unter www.swk.de/24 oder vor Ort in unseren ServiceCentern.

Service mit Qualität

In unseren SWK ServiceCentern HansaHaus und Hochstraße 126 bieten wir Ihnen kompetente, persönliche Beratung und vielfältige Service-Leistungen rund um Ihre Energie- und Wasserversorgung sowie für Ihre Fahrt mit Bus und Bahn.

Für Produkt- und Tarifberatung, Verbrauchsabrechnung sowie An-, Um- und Abmeldungen sind wir auch am Telefon gern für Sie da: SWK ServiceLine 0800 24 25 100 (kostenfrei).

SWK ENERGIE GmbH
Ein Unternehmen der SWK STADTWERKE KREFELD AG
St. Töniser Str. 124
47804 Krefeld
www.swk.de

BEKANNTMACHUNG

ANMELDUNG ZU DEN STÄDTISCHEN GESAMTSCHULEN, REALSCHULEN UND GYMNASIEN IN KREFELD FÜR DAS SCHULJAHR 2016/2017 (BEGINN 01.08.2016)

Die Anmeldungen für die ersten Klassen (5. Schuljahr) der städt. Gesamtschulen, Realschulen und Gymnasien sowie für die 11. Klassen der Gesamtschulen und der 10. Klassen der Gymnasien werden in den Schulbüros der betreffenden Schulen zu den nachstehenden Terminen entgegengenommen:

Gesamtschulen

- Mittwoch, den 10.02.2016 bis Freitag, den 12.02.2016
jeweils von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Samstag, den 13.02.2016
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Realschulen, Gymnasien

- Mittwoch, den 02.03.2016 und Donnerstag, den 03.03.2016
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
- Freitag, den 04.03.2016
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
- Samstag, den 05.03.2016
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

In den vorgenannten Zeiten haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, mit dem Schüler / der Schülerin die Anmeldung an den gewünschten Schulen persönlich vorzunehmen.

Gesamtschulen

- Gesamtschule Kaiserplatz, Kaiserplatz 50
- Robert-Jungk-Gesamtschule, Reepenweg 40 -
für den Teilstandort 47647 Kerken-Aldekerk, Rahmer Kirchweg 19 -
- Kurt-Tucholsky-Gesamtschule, Alte Gladbacher Str. 10
- Gesamtschule Uerdingen, Uerdinger Straße 783
- Gesamtschule Oppum, Schmiedestr. 90
im Gebäude der Realschule Oppum

Die Gesamtschulen werden in Ganztagsform geführt.

Realschulen

- Albert-Schweitzer-Schule, Lewerentzstr. 136 *
- Freiherr-vom-Stein-Schule, von-Ketteler-Straße 31
- Realschule Horkesgath, Horkesgath 33 *

Gymnasien

- Arndt-Gymnasium, Dionysiusstraße 51
- Gymnasium Fabritianum, Fabritiusstraße 15 a
- Fichte-Gymnasium, Lindenstraße 52 *
- Gymnasium Horkesgath, Horkesgath 33 *
- Ricarda-Huch-Gymnasium, Moerser Straße 36
- Maria-Sibylla-Merian-Gymnasium, Johannes-Blum-Straße 101
- Gymnasium am Moltkeplatz, Moltkeplatz 12
- Gymnasium am Stadtpark, Nikolaus-Groß-Straße 31

(*) Schulen mit Ganztagsbetrieb

Für die ersten Klassen der Gesamtschulen, Realschulen und der Gymnasien können Schüler und Schülerinnen angemeldet werden, die zurzeit die vierte Klasse (4. Schuljahr) der Grundschule besuchen.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Realschule oder ein Gymnasium ist der erfolgreiche Abschluss des Übergangsverfahrens.

Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, ihr Kind bei der nächstgelegenen Gesamtschule, bei der nächstgelegenen Realschule oder dem nächstgelegenen Gymnasium anzumelden. Nur in diesem Fall übernimmt die Stadt Krefeld die Schülerfahrkosten entsprechend den gesetzlichen Regelungen, wenn der Schulweg mehr als 3,5 Km bzw. für die Schüler der Klassen 11-13 der Gesamtschule und der Klassen 11 und 12 des Gymnasiums mehr als 5 Km beträgt. Im Rahmen der Einführung des „Schoko-Tickets“ ist von den Erziehungsberechtigten bzw. von volljährigen Schülern ggfs. ein Eigenanteil zu entrichten.

Es wird ausdrücklich auf folgendes hingewiesen:

1. Die Anmeldung zu einer weiterführenden Schule begründet keinen Aufnahmeanspruch in die 5. Klasse der gewünschten Schule.

Für den Bereich der Gesamtschule kann eine Aufnahme nur innerhalb der dort verfügbaren Plätze gewährleistet werden, da bei den Gesamtschulen die Begrenzung der Eingangsklassen durch die Zahl der vorhandenen Unterrichtsräume bedingt ist.

Für den Bereich der Realschulen und Gymnasien erfüllt die Stadt Krefeld den grundgesetzlich garantierten Bildungsanspruch eines jeden Kindes dadurch, dass sie die Aufnahme in eine Schule der gewählten Schulform gewährleistet. Da alle Realschulen und Gymnasien gleichwertig sind, beinhaltet nach geltendem Recht das Grundrecht der freien Wahl der Ausbildungsstätte nur ein Recht auf Zulassung zu einer Schule der gewählten Schulform, nicht aber auf Aufnahme in eine bestimmte Schule unter mehreren gleichwertigen der gewählten Schulform.

Über die Aufnahme der Schüler/innen entscheidet der /die Schulleiter/in innerhalb eines von der Stadt Krefeld festgelegten allgemeinen Rahmens. Die Reihenfolge der Anmeldung wird hierbei nicht berücksichtigt.

2. Kann die Aufnahme bei der gewünschten Schule aus schulorganisatorischen Gründen (Ergebnis des Anmeldeverfahrens, Raumkapazität u.ä.) nicht erfolgen, werden Schulleiter/in und Schulträger die Aufnahme in eine andere Realschule bzw. ein anderes Gymnasium in zumutbarer Entfernung ermöglichen. Auskünfte zu diesem Verteilungsverfahren erteilt die Schulverwaltung unter der Rufnummer 86 25 45.

Sollte im Rahmen dieses Verteilungsverfahrens die Aufnahme in eine Schule erfolgen, die nicht die nächstgelegene ist, übernimmt die Stadt Krefeld die Schülerfahrkosten, sofern die vorgenannten Entfernungsgrenzen des Schulweges überschritten werden.

Bei der Anmeldung zur Gesamtschule, Realschule oder zum Gymnasium sind eine Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, der Anmeldeschein, das Versetzungszeugnis der 3. Klasse und das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mitzubringen.

Der Oberbürgermeister
Krefeld, den 28.01.2016
In Vertretung
Gregor Micus
Beigeordneter



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

05.02. – 07.02.2016

Akouz GmbH

Oberdiessemer Straße 46 | 47805 Krefeld

8 048 04

12.02. – 14.02.2016

Frank Angele

Buckersche Straße 198 | 47839 Krefeld

7573 25

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.